

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20 b  
2124 Niederkreuzstetten  
[christinekiesenhofer@aon.at](mailto:christinekiesenhofer@aon.at)

Kreuzstetten, 5. September 2026

Gemeinderat der  
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5  
2124 Niederkreuzstetten

### **Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG**

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer  
Belangte Behörde: Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten  
In der Sache: Bescheid des Gemeinderats vom 24.8.2026

#### **I. Beschwerdegegenstand**

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid

### **BESCHEIDBESCHWERDE an das NÖ LVwG**

#### **II. Sachverhalt**

Am 30. Mai 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Auskunft zum REAB 2025, der in der GR-Sitzung vom 26. März 2026 beschlossen wurde, ersucht. Dies wurde mit Bescheid vom 24.8.26 vom Gemeinderat abgelehnt (Anhang).

#### **III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:**

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

#### **IV. Beschwerdegründe:**

In meinem Antrag vom 30. Mai 2026 habe ich darauf verwiesen, dass der Bürgermeister trotz mehrmaliger Erinnerung meine Fragen in meiner Stellungnahme zum REAB 2025 (Anhang) nicht vollständig beantwortet hat.

Aus diesem Grund habe ich den IFG-Antrag an den Gemeinderat gestellt, der den REAB 2025 in der GR-Sitzung vom 26. März 2026 beschlossen hat. Der Gemeinderat ist verpflichtetes Organ der Gemeinde, ich habe am 22. März 2026 eine Stellungnahme zum Entwurf REAB 2025 abgeben (Anhang), diese war gemäß § 83 (5) NÖ GO von den Gemeinderäten vor Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und hat den ablehnenden Bescheid des Gemeinderats unterzeichnet. Die Begründung im Bescheid, dass der Gemeinderat unzuständig sei und der Verweis auf den Bürgermeister (der als Vorsitzender Mitglied des Gemeinderats ist) ist für

mich nicht nachvollziehbar. Zur Frage Nr. 2 und 3: die Vergabe von Subventionen obliegt dem Gemeinderat, nicht dem Bürgermeister.

### V. Beschwerdeantrag

Meine Beschwerdegründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das NÖ Landesverwaltungsgericht möge in der Sache entscheiden, dass der Gemeinderat meine Fragen Nr. 1 bis 6 in meinem Antrag vom 30. Mai 2026, ausgenommen Frage Nr. 5 ([auf meine IFG-Anfrage vom 2.6.2026 an das Land](#)) habe ich eine nachvollziehbare, einfache, schnelle und klare Antwort bekommen, vom Bürgermeister seit 2024 nicht), wahrheitsgetreu und vollständig beantworten möge.

Die Antworten sind gemäß § 2(2) IFG Informationen von allgemeinem Interesse (ich sehe mich als Public Watchdog meiner Gemeinde) und werden von mir auf meiner HP <https://kreuzstettenaktuell.com/> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Kiesenhofer

### Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 30. Mai 2026
2. ablehnender Bescheid des Gemeinderats vom 24.8.2026 eingescannt, eingeschrieben per Post erhalten
3. Stellungnahme zum Entwurf REAB 2025
4. meine Antwort auf das Schreiben des Bgm. vom 29.03.2026
5. Mail vom 15.7.2026, Frage Nr. 5 hinfällig